technische universität
dortmund

Amtliche Mitteilungen
der
Technischen Universität
Dortmund

Nr.15/2024

Dortmund,29.05.2024

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Dienstvereinbarung Digitaler Beschäftigtenausweis (CampusID-M)	Seite 1 - 7
Dienstvereinbarung für die Verwendung und den Betrieb des Bibliotheksmanagementsystems „Alma“	Seite 8 - 11

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Technischen
Universität Dortmund,
44221 Dortmund

technische universität
dortmund

Dienstvereinbarung

Digitaler Beschäftigtenausweis (CampusID-M)

Präambel

Die Technische Universität Dortmund (TU Dortmund) wird im Rahmen ihrer Nachhaltigkeits- und Digitalisierungsstrategie auf die Ausgabe von Chip- und Plastikkarten als Ausweiskarten für ihre Angehörigen verzichten und ersetzt diese durch digitale Varianten.

Dies betrachtet die TU Dortmund als konsequente Weiterführung der bisherigen Entwicklung, in der die bisher an Chipkarten gebundenen Dienste digital verfügbar gemacht wurden.

Wie schon die bisherige UniCard Personal soll auch der digitale Beschäftigtenausweis (CampusID-M) die Umsetzung der zwischen Hochschulverwaltung und Hochschulleitung abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen unterstützen. Der Einsatz digitaler Ausweise ist ein wesentliches Element für eine zeitgemäße, innovative und von hoher Forschungs- und Vermittlungskompetenz geprägte Universität. Digitale Ausweise unterstützt wesentlich die Effizienzsteigerung und stetige Verbesserung unserer zunehmend digitalisierten Geschäftsprozesse sowie die fortschreitende Internationalisierung der Universität.
Im Rahmen der Universitätsallianz Ruhr (UA Ruhr) wurde eine enge Kooperation und Vernetzung sowohl im Bereich der Forschung und Lehre als auch bei Verwaltung und Infrastruktur vereinbart. Neben dem digitalen Studierendenausweis der TU Dortmund bietet die CampusID-M als digitaler Beschäftigtenausweis weitreichende Möglichkeiten, den laufenden und in der UAR zunehmend universitätsübergreifenden Geschäftsbetrieb weiter zu optimieren, so z.B. für die wechselseitige Nutzung von Mensen und Bibliotheken. Ihr umfassender Einsatz dient auch der Corporate Identity der TU Dortmund und ist eines der sich aus dem Leitbild ergebenden Prinzipien. Sie erleichtert in ihrer Funktion als visueller Ausweis unter anderem den Betrieb der TU Dortmund.

Im Kontext der Beschäftigtenausweise erlaubt uns die Bereitstellung der CampusID-M über die App der Technischen Universität Dortmund (TU App) eine deutliche Verschlankung aller Prozesse, z.B. kann auf die Erst- und regelmäßige Neu-Beantragung, die Produktion und die persönliche Vor-Ort-Ausgabe von physikalischen Ausweisen verzichtet werden. Die Ausweise stehen nach Anmeldung mit dem persönlichen UniAccount in der TU APP für den gesamten Beschäftigungszeitraum direkt zur Verfügung.

Alternativ zur Nutzung der CampusID-M als digitaler Beschäftigtenausweis in der TU APP, wird die CampusID-M, ebenfalls nach Anmeldung mit dem persönlichen UniAccount, im Service Portal der TU Dortmund zum Download und ggf. Ausdrucken zur Verfügung gestellt. Diese Version der CampusID-M hat eine Gültigkeit von 12 Monaten.

Diese Dienstvereinbarung regelt die Voraussetzungen und den Umfang der Einführung und des Einsatzes der CampusID-M und den damit verbundenen Rechten und Pflichten der Beschäftigten und der Personalräte.

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Der persönliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung erstreckt sich auf

a) alle Beschäftigten der TU Dortmund im Sinne des § 5 LPVG,

b) Personen, die mit der TU Dortmund rechtlich oder tatsächlich verbunden sind und dies auch durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Fakultät/Einrichtung nachgewiesen haben und die sich schriftlich mit der Geltung dieser Dienstvereinbarung einverstanden erklärt haben.

(2) Die CampusID-M wird verpflichtend für alle Beschäftigten der TU Dortmund als Beschäftigtenausweis eingeführt. Dabei haben die Beschäftigten grundsätzlich die Wahl zwischen einer in die TU App integrierten Variante und einem Download im Service Portal. Die TU Dortmund wird die Personalräte bei allen mit der Einführung der CampusID-M verbundenen Maßnahmen beteiligen.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Der sachliche Geltungsbereich der CampusID-M umfasst die TU Dortmund.

(2) Es ist beabsichtigt, dass der Geltungsbereich künftig auf die Hochschulen der Universitätsallianz Ruhr (UA Ruhr) ausgedehnt wird.

§ 3 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

(1) Die Verfahrenshoheit über die CampusID-M obliegt dem Kanzler.

(2) Verantwortlich für die Bereitstellung der CampusID-M über die TU App und das Service Portal sowie den dafür erforderlichen technischen Betrieb ist das ITMC. Dies umfasst auch die in dieser Dienstvereinbarung festgelegten Pflichten zur Information über Änderungen oder Aktualisierung von Anlagen, sofern diese dem technischen Betrieb zugeordnet werden können.

(3) Für die Nutzenden der CampusID-M werden vom ITMC im Serice Portal Funktionen zum Management der Ausweise (z.B. Löschen/Sperren eines verlorenen Ausweises) bereitgestellt. Diese Funktionen umfassen:

- Anzeige der Liste der erstellten PDF Ausweise mit Erstellungs-, Ablaufdatum und Löschfunktion für einen Einzelausweis
- Erstellung eines neuen PDF Ausweises
- Löschen aller PDF Ausweise
- Löschen der App Ausweise

§ 4 Datenverarbeitung und Begriffsbestimmungen

(1) Für die Nutzung der CampusID-M werden folgende Begriffe definiert und soweit erforderlich erläutert:

(a) Veränderung

(b) Übermittlung: das Bekanntgeben gespeicherter Daten an einen Dritten

(c) Sperrung: das Verhindern der weiteren Verarbeitung

(d) Löschung: die Unkenntlichmachung der gespeicherten Daten

(e) Nutzung

(f) Identifikation: die Feststellung der Identität einer Person durch Sichtprüfung der CampusID-M oder Validierung des enthaltenen QR-Codes

(g) Validierung: Live-Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der CampusID-M durch Scannen des QR-Codes

(2) Verarbeitung von Daten:

(a) Für die Bereitstellung der CampusID-M (APP und PDF) werden folgende Daten verarbeitet:

Name, Vorname, die eindeutige Kennung im Personalinformationssystem (Personalnummer), UniAccount (nicht angezeigt)

(b) Zusätzlich für die Validierung der CampusID-M

Geburtsdatum, aktueller Beschäftigtenstatus (Ja/Nein)

(3) Die Verarbeitung von Daten und Regelungen zur Datenlöschung sind im zugehörigen Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten geregelt.

(4) Wesentliche Änderungen erfordern die Zustimmung der Personalräte. In anderen Fällen werden die Personalräte rechtzeitig und umfassend über die Änderungen informiert.

(5) Weitere Einzelheiten werden auf den Informationsseiten zur CampusID-M im Service Portal der TU Dortmund bereit gestellt. (https://service.tu-dortmund.de/group/intra/informationen-campusid-m)

§ 5 Zweckbestimmung

(1) Die CampusID-M wird dazu eingesetzt, Beschäftigte als solche auszuweisen (z. B. als Fahrausweis in der H-Bahn oder zum Nachweis des Beschäftigtenstatus in den Mensen und gastronomischen Einrichtungen des Studierendenwerks Dortmund).

(2) Die CampusID-M bietet zusätzlich folgende Einsatzmöglichkeit:

(a) Beschäftigten als Bibliotheksausweis im Sinne der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Dortmund die Nutzung von Angeboten der Bibliothek zu ermöglichen.

(b) Validierung

(3) Für andere als die in §5(2) genannten Dienste darf die CampusID-M nur nach Durchführung eines entsprechenden Mitbestimmungsverfahrens eingesetzt werden.

§ 6 Eigentums-, Aufbewahrungs- und Verlustregelungen

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, mit ihrer CampusID-M sorgfältig umzugehen und diese sicher aufzubewahren. Eine Weitergabe der CampusID-M an Dritte ist unzulässig.

(2) Bei Verlust eines PDF-Ausweises oder des Smartphones mit installierter TU APP hat eine Sperrung/Löschung der CampusID-M durch die Beschäftigten im Self-Service zu erfolgen. Durch die unverzügliche Sperrung/Löschung werden die Beschäftigten von Haftungsansprüchen freigestellt. Die Beschäftigten können sich über TU APP oder im Self-Service direkt eine neue CampusID-M erstellen.

§ 7 Ausschlussregelungen

Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten der TU Dortmund findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmen sind in gesonderten Dienstvereinbarungen zu regeln.

§ 8 Rechte und Pflichten der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten werden auf den Informationsseiten zur CampusID-M im Service Portal der TU Dortmund über Zweck, Funktion und Handhabung informiert. Die Aktualität der Information wird durch Veröffentlichungen im Service Portal und Überarbeitung bei Veränderungen sichergestellt.

(2) Personelle Maßnahmen, die auf Informationen beruhen, die unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen wurden, sind unwirksam und unverzüglich rückgängig zu machen.

§ 9 Rechte der Personalräte

(1) Die Personalräte und behördliche Datenschutzbeauftragte haben das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu überprüfen und Stichproben zu machen. Zu diesem Zweck ist ihnen der erforderliche Zugang zu allen Stellen zu gewähren, an denen Daten im Zusammenhang mit der CampusID-M erhoben, verarbeitet und/oder genutzt werden. Soweit Dritte beteiligt sind, setzt sich die Dienststelle dafür ein, diesen den Zugang im selben Umfang zu ermöglichen, wie für die Personalräte bzw. behördlichen Datenschutzbeauftragten vorgesehen.

(2) Die Personalräte können auf allen Ebenen des Systems (Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Kommunikationssysteme, Protokolldateien) die vereinbarte Verwendung und die Einhaltung des Datenschutzes kontrollieren. Dazu können sie auch in alle vom System gespeicherten Daten und Protokolldateien für einen konkreten Prüfzweck im erforderlichen Umfang Einblick nehmen. Alle zum System gehörenden Handbücher und Systemunterlagen sind ihnen auf Wunsch in der aktuellen Version zeitweise zu überlassen.

(3) Die Personalräte haben das Recht, alle Personen, die mit der Verarbeitung und Nutzung von Daten beschäftigt sind, bezüglich der rechtmäßigen, vereinbarten Verwendung zu befragen. Diese sind gegenüber den Personalräten zur wahrheitsgemäßen Auskunft berechtigt und verpflichtet. Auf Verlangen haben sie Funktionen auf der Ebene der Betriebssysteme und Datenbankanwendungen zu konkreten Prüfzwecken durchzuführen.

(4) Sofern sich die Personalräte für die Erfüllung ihrer Aufgaben der Mitwirkung Dritter bedienen, sind die Rechte der Personalräte sinngemäß auf jene anzuwenden.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung ersetzt die bisherige Dienstvereinbarung UniCardPersonal. Sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie kann von jeder Seite mit der Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

(2) Sollte sich ein Teil der Vereinbarung als unwirksam herausstellen, ist dieser unverzüglich durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die der Intention der ursprünglichen Vereinbarung entspricht. Andere Teile der Dienstvereinbarung bleiben unabhängig davon gültig.

(3) Die Informationen zur CampusID-M im Service Portal werden fortlaufend aktualisiert und können ohne Kündigung dieser Dienstvereinbarung einvernehmlich geändert werden, wenn sie den Regelungen dieser Dienstvereinbarung nicht entgegenstehen.

(4) Die Anlagen sind Bestandteile dieser Dienstvereinbarung. Ihre Änderung bedarf der Zustimmung. Bei widersprüchlichen Aussagen hat die Dienstvereinbarung Vorrang.

Dortmund, den 12. APR. 2024

Für die Dienststelle

Der Rektor

Prof. Dr. Manfred Bayer

Geschäftsbereich des Kanzlers

Prof. Dr. Gerhard Schembecker

Für die Personalräte

Der Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten

Der Vorsitzende

Dr. Andreas Brink

Der Personalrat der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten

Der Vorsitzende

Thomas Tölch